

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/017/2020

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 17.07.2020 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	24.08.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	03.09.2020	Vorberatung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

Änderung des Landschaftsplanes - Anpassung an das Landesnaturschutzgesetz NRW

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2019, wird der Landschaftsplan des Kreises Mettmann gemäß **Anlage 1** zu dieser Vorlage geändert, um die ursprünglichen Verweise auf das Landschaftsgesetz NRW an die Neufassung durch das Landesnaturschutzgesetz NRW anzupassen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann treten die Änderungen des Landschaftsplanes im Kreis Mettmann in Kraft.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 17.07.2020 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Änderung des Landschaftsplanes - Anpassung an das Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Ausgangslage

Am 07.04.2014 hat der Kreistag die Einleitung des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann beschlossen. Am 07.07.2016 folgte der Beschluss des Kreistages zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die strategische Umweltprüfung. Zahlreiche Eingaben von privater und öffentlicher Seite haben einen umfassenden Prüfungs- und Abstimmungsprozess nach sich gezogen, der bis heute andauert.

2. Auftrag zur Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen

Gegenstand des 6. Änderungsverfahrens sind, neben der grundlegenden Überarbeitung der Raumeinheit C mit den Städten Velbert und Wülfrath, auch Änderungen, die sinnvollerweise nur kreisweit vorgenommen werden können. Hierzu führt der Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2014 näher aus, dass dies u.a. die „Anpassung an die aktuelle Rechtslage“ umfasst.

Das damals noch geltende Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist am 15.11.2016 durch das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) neu gefasst worden. Inhaltlich unterscheiden sich beide Gesetze in Bezug auf die Landschaftsplanung nur unwesentlich. Allerdings hat sich die Systematik der Regelungen geändert.

Der Landschaftsplan enthält in seiner derzeitigen Fassung vielfach Verweise auf das Landschaftsgesetz NRW. Die entsprechenden Passagen (s. **Anlage 1**) sind redaktionell an das Landesnaturschutzgesetz NRW anzupassen.

3. Abschluss im vereinfachten Verfahren

Bei der Anpassung der Verweise an die aktuelle Gesetzeslage handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Änderungen des Regelungsgehaltes des Landschaftsplanes. Die Grundsätze der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird daher vorgeschlagen, die Anpassung an die aktuelle Rechtslage aus dem laufenden umfassenden 6. Änderungsverfahren zu lösen und im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens vorab zum Abschluss zu bringen.

Gegenüber dem 6. Änderungsverfahren können dabei einige Verfahrensschritte entfallen. Im vereinfachten Verfahren sind regelmäßig nur die betroffenen Grundstückseigentümer zu beteiligen sowie diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange von den geplanten Änderungen berührt werden. Da eine grundstücksbezogene bzw. inhaltliche Änderung der Bestimmungen des Landschaftsplans nicht vorgesehen ist und nur eine Anpassung an eine neue Gesetzeslage erfolgt, sind solche Beteiligungen nicht erforderlich. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss für das vereinfachte Verfahren ist ebenfalls nicht erforderlich, denn die Anpassung von Bestimmungen des Landschaftsplans an eine neue Gesetzeslage ist bereits vom umfassenden Aufstellungsbeschluss zum 6. Änderungsverfahren miterfasst.

Alle vorgeschlagenen textlichen Änderungen können der als **Anlage 1** beigefügten Synopse entnommen werden. Nach erfolgtem Satzungsänderungsbeschluss im Kreistag wird der Textband des Landschaftsplanes entsprechend angepasst.

Anlagen:

1. Synopse der textlichen Änderungen
2. Digitale Fassung des Landschaftsplanes (Hinweis: diese Anlage steht im Kreistagsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung. Aufgrund des Umfangs wird auf den Druck verzichtet)